

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung vom 21.10.2004 erhält folgende Fassung:

Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss (Bauausschuss)
 - 1.2 der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Verwaltungs- und Finanzausschuss)
2. Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Verwaltungs- und Finanzausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
4. Für jedes weitere Mitglied dieses Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 05.10.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 4 der Hauptsatzung vom 21.10.2004 außer Kraft.

Glottertal, 17.09.2009

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 17.09.2009

Eugen Jehle
Bürgermeister